



1/13.1

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
als Höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
"Prallhang des Neckars bei Lauffen"**

vom 15. Februar 1984

Bekannt gemacht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 7 vom 30. März 1984

Aufgrund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Schutzzweck.....	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Meldepflicht	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4



§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet des Stadtteils Horkheim, Stadtkreis Heilbronn, der Stadt Lauffen a.N. und der Gemeinde Talheim, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Prallhang des Neckars bei Lauffen".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 2,96 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 27. Juni 1983 auf dem Gebiet des Stadtkreises Heilbronn, Stadtteil Horkheim, Gemarkung Horkheim, einen 5 m breiten Streifen, beginnend an der Markungsgrenze der Parzelle Nr. 2761, 2763 - 2765, 2767 - 2769, 2771, 2773 - 2775, 2777, 2779, 2780, 2782, 2783, 2663 - 2665, 2668, 2670, 2672, 2673, 2675 - 2682, 2647, 2649, 2650, 2652, 2654, 2656, 2657, 2659, 2660, 2662;

auf dem Gebiet der Gemeinde Talheim, Gemarkung Talheim, einen 5 m breiten Streifen, beginnend an der Markungsgrenze der Parzelle Nr. 2472/1 und 2472/2, 2473/1 und 2473/2, 2474 - 2476, 2477/1 und 2477/2, 2478 - 2481, 2482/1 und 2482/2, 2483, 2484/1 und 2484/2, 2485, 2486/1 und 2486/2, 2487/1 und 2487/2, 2488, 2489, 2490/1 und 2490/2, 2491, 2492, 2493/1, 2494/1 und 2494/2, 2495 - 2500 und eine Teilfläche des Feldwegs 18;

auf dem Gebiet der Stadt Lauffen, Gemarkung Lauffen Dorf, die Parzelle Nr. 2393/2 und 2393/3. Gemarkung Lauffen Stadt, die Parzelle Nr. 2482/1.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juni 1983 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juni 1983 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung, im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und der Erhalt dieses geologischen Aufschlusses einschließlich der Trockenmauern mit seinen floristischen und faunistischen Begleitern.



§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere der Abbau und die Entnahme von Steinen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. den Felsaufschluss zu beklettern;
14. Hänggleiter zu betreiben.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass die vorhandenen Trockenmauern in der jetzt bestehenden Ausgestaltung zu erhalten sind;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;



4. für die bestimmungsmäßige Nutzung militärischer Anlagen und Einrichtungen ohne weitere Flächeninanspruchnahme;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der Höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt bzw. dem Bürgermeisteramt als Untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.